
Handelsregister

Merkblatt

Eintragung einer Kommanditgesellschaft im Handelsregister

Eine Kommanditgesellschaft besteht aus zwei oder mehr Gesellschaftern, wobei zwei Arten von Gesellschaftern zu unterscheiden sind. Die einen (ein oder mehrere Komplementäre) haften für die Schulden des Geschäftes unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen, die anderen (ein oder mehrere Kommanditäre) beschränkt, d.h. nur bis zu einem Höchstbetrag (Kommanditsumme).

1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise machen sich die Gesellschafter strafbar, wenn sie ihre Namen in der Firma weglassen und nur den Zusatz verwenden.

Der Rechtsformzusatz Kommanditgesellschaft oder die Abkürzung KmG müssen zwingend Bestandteil der Firmenbezeichnung sein (Beispiel: Muster Kommanditgesellschaft oder Muster KmG).

Schreibweise der Firma: In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (©, ☺, ■ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragbare Schreibweisen: **M. Müller und Partner *Malergeschäft*** oder **M. Müller und H. Huber @Computer** oder **M. Müller + Co 100%-Maler** oder **Müller und Meier 24 EDV**.

2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Emmenbrücke. Emmenbrücke ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Emmen. Beim Sitz ist also **Emmen** anzugeben.

3. Domizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer sowie evtl. Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann (bezogen auf das Beispiel in Ziffer 2 also: **Musterstrasse 1, Emmenbrücke**). Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; auf Wunsch wird zusätzlich eine weitere Adresse eingetragen.

4. Zweck

Die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, soll hier kurz und in allgemeinverständlichen Worten umschrieben werden. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein (z. B. "Betrieb eines Malergeschäftes" oder "Übernahme von Malerarbeiten aller Art").

5. Personalien und Angaben über die Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind der Familienname, der oder die Vorname(n), die Wohnadresse mit Strasse und Hausnummer, der Wohnort (politische Gemeinde) und der Bürgerort (bei Ausländern statt des Bürgerortes die Staatsangehörigkeit) der Gesellschafter anzugeben.

Wird bei den Gesellschaftern (Komplementären und Kommanditären) einer Kommanditgesellschaft keine andere Unterschriftsart angekreuzt, so gilt die Einzelzeichnungsberechtigung als angemeldet. Die Bedeutung und der Umfang der einzelnen Unterschriftsarten werden unten in Ziff. 6 näher erklärt.

Kommanditsumme: Diesen Punkt nur bei beschränkt haftenden Gesellschaftern ausfüllen. Im Feld Kommanditsumme ist der Betrag anzugeben, bis zu welchem dieser Gesellschafter (Kommanditär) höchstens haftet. Ferner ist anzukreuzen, in welcher Art und Weise dieses Kapital in die Gesellschaft eingebracht wird. Werden Sachen (wie etwa Mobiliar, Computer, Fahrzeuge usw.) zur Deckung der Kommanditsumme in die Gesellschaft eingebracht, so ist ein Inventar einzureichen, in welchem diese Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind.

6. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind deren Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie ein vertretungsberechtigter Gesellschafter den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die obenerwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschriftsberechtigten Gesellschafter oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriftsarten, blosse Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschriftsberechtigt ist, so sind diese Personen auf einem weiteren Formular mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

7. Gesellschaftsbeginn

Hier ist das Gründungsdatum der Gesellschaft anzugeben (Datum des Gesellschaftsvertrages). Die Eintragung darf nicht vor diesem Datum erfolgen.

8. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, darf der Übernehmer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der früheren Inhaber oder ihrer Erben die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern in einem Zusatz das Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck gebracht und der neue Inhaber genannt wird. In diesem Fall sind Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des übernehmenden Geschäftes integriert werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.